

**„Anerkennungs- und Rückführungspraxis von Deutschland
und der EU betreffend afghanische Flüchtlinge“**

Bundesrechtsberaterkonferenz vom 07. bis 09.04.2016

in Hohenheim

A. Zur Anerkennungs- und Rückführungspraxis in der EU

Der Europarat (Council of the European Union) stellt in seinem Bericht vom 03.03.2016, 6738/16 Folgendes fest:

- In 2015 gab es über 11.000 Verletzte und getötete Zivilisten im Rahmen des afghanischen Bürgerkriegs und die Rate wird weiter steigen.
- 82 % der Jugendlichen und 72 % der Schüler und Studenten sind arbeitslos.
- In der EU stieg die Zahl der afghanischen Flüchtlinge in 2015 auf 213.000 Personen, die zweitgrößte Gruppe von Flüchtlingen nach den Syrern. Die Hauptzielländer sind Deutschland und Schweden. In 2015 gab es in Europa 176.900 Asylanträge, doppelt so viele wie in 2014. Die Anerkennungsrate wuchs von 43 % in 2014 auf 60 % im zweiten und dritten Quartal 2015. Dieser positive Trend in der Anerkennung ist ein Indikator dafür, dass die Mitgliedstaaten der EU sich über die sich verschlechternde Situation in Afghanistan und die Bedrohungen der Einwohner dort bewusst sind.
- Auf der anderen Seite müssen in naher Zukunft mehr als 80.000 Afghanen aus Europa abgeschoben werden.

<http://statewatch.org/news/2016/mar/eu-council-afghanistan-6738-16.pdf>

Zu den zweifelhaften Zahlen der UNAMA betr. Verletzte und getötete Zivilisten vgl. Dr. Mostafa Danesch an Hess. VGH vom 03.09.2013 zu - 8 A 119/12.A – (ausführlicher unten unter „ Sicherheit in Kabul?“).

B. Anerkennungs- und Rückführungspraxis in Deutschland

1. Abschiebungen

Bis 2005 gab es einen Abschiebungsstopp nach Afghanistan. Nach Afghanistan zurückgeführt bzw. abgeschoben wurden 2005 197 Personen, 2006 172 Personen, 2007 46 Personen, 2008 32 Personen, 2009 6 Personen und 2015 8 Personen (wohl vor allem Straftäter).

<https://athruttig.wordpress.com/2016/02/13/neue-zahlen-zu-afghanischen-fluechtlingereste-abschiebungen/>

Im Jahre 2012 gab es 9 Abschiebungen nach Afghanistan, im Jahre 2013 8 Abschiebungen.

Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, „Abschiebungen im Jahr 2013“ in BT 18/782 und BT 17/12442, Frage 1 und kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. vom 02.09.2014, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/2464

2. Schutzquote

Die bereinigte Gesamtschutzquote, d.h., die Quote der Anerkennungen bezogen auf die tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidung, also betreffend Anerkennung nach

Art. 16a GG, nach der GK, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse belief sich im dritten Quartal 2015 für Flüchtlinge aus Afghanistan auf 86,1 %.

Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a., ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2015, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/6860 vom 30.11.2015, Blatt 3

Die bereinigte Gesamtschutzquote lag im Gesamtjahr 2015 bei 60,6 % für alle entschiedenen Verfahren. Bei afghanischen Flüchtlingen lag sie bei 77,6 %.

BT-Drucksache 18/7625 und 18/7248, Antwort der Bundesregierung vom 22.02.2016 auf die kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke; ProAsyl Newsletter 222 vom März 2016.

3. Anteil an Asylbewerberzahlen

Im Februar 2016 lag der Anteil der Asylantragsteller aus Afghanistan in der Bundesrepublik Deutschland bei 11 %, für den Zeitraum vom Januar bis Februar 2016 bei 10,6 %.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, aktuelle Zahlen zu Asyl, Februar 2016, www.bamf.de

4. Beschluss der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD

Am 05.11.2015 beschlossen die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD parallel zu dem geplanten Asylpaket II unter Buchstabe H zu Afghanistan:

„Deutschland wird sich weiterhin an der Stabilisierung von Afghanistan beteiligen, sein finanzielles Engagement zur Entwicklung des Landes aufrechterhalten und gemeinsam mit den USA und weiteren Partnern auch sein militärisches Engagement verlängern. *Wir wollen zur Schaffung und Verbesserung innerstaatlicher Fluchtalternativen beitragen und vor diesem Hintergrund die Entscheidungsgrundlagen des BAMF überarbeiten und anpassen. Dies ermöglicht auch eine Intensivierung der Rückführungen.*“

Was bedeutet das in der Praxis?

- Wenn man den Text liest, bedeutet er, dass es zumindest kaum bis keine innerstaatlichen Fluchtalternativen (richtig ist „SCHUTZalternative“ !) gab, da sie geschaffen und verbessert werden sollen.
- Der offizielle Grund für forcierte Rückführungen nach Afghanistan waren laut BMI, de Maizière Ende Oktober 2015, dass Afghanistan „*viel Entwicklungshilfe bekommen habe*“. Abgesehen von der Tatsache, dass dies so inhaltlich nicht ganz stimmt, ist dies kein rechtliches Argument zur Verweigerung asylrechtlichen Schutzes und zur Verneinung von Gefahren für Leib und Leben bei einer Rückführung nach Afghanistan.
- Schließlich behauptete de Maizière wiederum nicht ganz den Tatsachen entsprechend, dass man sich *mit der afghanischen Regierung einig sei*, mehr afghanische Flüchtlinge zurückzuführen. Tatsächlich hatte der afghanische Minister für Flüchtlingsangelegenheiten Balkhi, die Bundesregierung gebeten, Abschiebungen nach Afghanistan zu vermeiden.

Einigkeit besteht jedoch nur mit einem Teil der Regierung. Beispielsweise bat der zuständige Minister für Flüchtlingsangelegenheiten, Sayed Hussain Alimi Balkhi, die Bundesregierung, Abschiebungen nach Afghanistan zu vermeiden. Gegenüber der Deutschen Welle sagte er: „Ich habe

kürzlich eine deutsche Regierungsdelegation in Genf getroffen. Bei dem Treffen habe ich betont, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan verschlechtert. Ich habe sie deshalb ausdrücklich darum gebeten, keine afghanischen Asylbewerber abzuschieben. Gleichzeitig habe ich die deutschen Behörden dringend darum gebeten, mehr afghanische Flüchtlinge aufzunehmen.“ (Deutsche Welle v. 28.10.2015) Er betonte zudem, dass die afghanische Regierung keine Mittel hätte, um rückgeschobene Flüchtlinge zu versorgen. Die Aktivitäten der Terrormiliz „Islamischer Staat“ würden die Sicherheitslage aktuell zusätzlich verschärfen (vgl. Pro Asyl Dezember 2015 Kein sicheres Herkunftsland, Keine Fluchtalternativen – Zur aktuellen Sicherheitslage in Afghanistan -)

5. Zur aktuellen Situation in Afghanistan

Das Europäische Asylunterstützungsbüro (EASO) hat im Januar 2016 einen Bericht zur Sicherheitssituation in Afghanistan veröffentlicht: „Afghanistan - security situation“. Bereits im Jahr 2015 stand Afghanistan auf Platz 2 der Hauptherkunftstaaten von Asylsuchenden in EU-Ländern. Insgesamt 200.000 Asylantragsteller suchten Zuflucht, der Trend hält an. In der zweiten Jahreshälfte 2015, so EASO, habe sich die Sicherheitssituation bedeutend verschlechtert, insbesondere durch zunehmende Entführungen von Zivilisten und willkürliche Gewalt in den Städten. Bewaffnete aufständische Gruppen wie die Taliban und andere hätten zunehmend Großoffensiven gegen die afghanischen Sicherheitskräfte durchgeführt. Es sei ihnen häufig gelungen, Kontrolle über Territorien zu erlangen und aufrechtzuerhalten. Diese Entwicklung gipfelte in der Einnahme der Stadt Kunduz durch die Taliban. Damit waren die Taliban zum ersten Mal seit 2001 in der Lage, Kontrolle über eine Provinzhauptstadt zu erlangen. Die Kämpfe und Rückeroberung forderten zahlreiche zivile Opfer. In vielen Provinzen sei es zu zahlreichen Gräueltaten gegen Zivilisten von Seiten des IS gekommen, so in der Provinz Nangahar. Da die sicherheitsrelevanten Vorfälle in den Provinzen nur bis Ende August in die Berichtslage eingegangen sein, dürfte die reale Situation noch viel dramatischer sein. Auch die Ereignisse von Kunduz und die fast zeitgleichen Offensiven der Taliban in anderen Regionen fanden später statt. Der EASO Bericht verdeutlicht, wie wenig relativ sichere Provinzen es in Afghanistan gibt. An den im EASO Bericht verwendeten Provinzlandkarten ist auffällig, dass sich offenbar ein Großteil der sicherheitsrelevanten Vorfälle entlang der Hauptstraßen abgespielt hat. Das mag teilweise auf die Guerillataktiken hinweisen, wie Kampfhandlungen gegen Konvois, Anschläge gegen Kontrollposten und Formen des Straßenraubes. Fraglich ist, ob es ein Reporting zur Situation in den Distrikten abseits der Hauptstraßen überhaupt gibt und geben kann. Sind die Leerstellen auf den Karten, also ein Hinweis auf die Gebietsherrschaft der Regierung? Eher nicht. Selbst zu einem Zeitpunkt, als die Bundeswehr noch in Kunduz stationiert war, traute sich die Truppe in der letzten Zeit kaum noch aufs flache Land, weil dort die Taliban längst präsent und dominierend waren.

ProAsyl Newsletter 222 vom März 2016

Der Europäische Flüchtlingsrat ECRE hat sich ebenfalls im Januar zur Sicherheitssituation in Afghanistan geäußert und die Abschiebungspolitik diverserer EU-Mitgliedsstaaten kritisiert. Obwohl es eine EU-weite Durchschnittsanerkennungsquote nahe 70 Prozent gebe, seien einige EU-Staaten immer restriktiver gegenüber afghanischen Asylsuchenden geworden und setzten trotz weiter bestehender Sicherheitsbedenken und Gewalt im Lande auf eine Erhöhung der Abschiebungszahlen.

ProAsyl Newsletter 222 vom März 2016

Das Monatsmagazin des Reservistenverbandes der Bundeswehr berichtet in der Ausgabe 2/2016 seines Magazins „Loyal“ Folgendes auf Seite 20, 21.

„Selbst das Bundesverteidigungsministerium, ..., sieht die Lage düster. Es sei wahrscheinlich, dass es im Vergleich zu 2015 in diesem Jahr zu einer weiteren Steigerung der Aktivitäten der Taliban komme, ...

...

So verfügten die Taliban insgesamt über mehr Bewegungsfreiheit, könnten ihre Angriffe besser abstimmen, in größeren Gruppen auftreten und erfolgreich ihre Kern- und Einflussräume erweitern.

...

Von 101 Kandaks, Infanteriebataillonen mit jeweils bis zu 600 Soldaten, seien lediglich eines voll und 52 bedingt, die anderen so gut wie gar nicht einsetzbar.“

Und weiter heißt es:

„Die Schwäche der Sicherheitskräfte hat dazu geführt, dass die Taliban von der Guerillataktik, ..., zu einer offensiven, klassischen Vorgehensweise übergegangen sind. Sie greifen Orte in großen, fast schon militärisch strukturierten Gruppen und koordiniert aus verschiedenen Richtungen an.

...

Die afghanische Armee sah sich im Lauf des vorigen Jahres gezwungen, unter dem Angriffsdruck der Taliban landesweit ihre Checkpoints ... aufzugeben und sich in Distriktzentren und Provinzhauptstädte zurückzuziehen. Sie gab damit weite Teile der ländlichen Gebiete auf ...

Im Schnitt verloren die afghanischen Sicherheitskräfte nach Angaben des Bundesverteidigungsministeriums im Vorjahr pro Tag 62 Männer ... Das sind mehr als 8.000 Gefallene und 14.600 Verwundete. Hinzu kommt eine hohe Desertionsrate. der ‚jährliche Personalschwund‘ bei den afghanischen Sicherheitskräften liegt bei 30 Prozent.

...

Dass die Taliban selbst große Städte erobern können, zeigten sie Ende September 2015 in Kundus. Eine Wiederholung hält das Ministerium in Berlin für nicht ausgeschlossen.

...

Auch in Nordafghanistan, dem Einsatzgebiet der knapp 1.000 Bundeswehr-Soldaten, haben die Aufständischen ihren Einfluss ausweiten können.

... über die unmittelbar angrenzenden Gebiete hätten die afghanischen Sicherheitskräfte keine Kontrolle mehr. In der Provinz Baghlan, ..., sind die von der Bundeswehr freige-kämpften Dörfer vollständig an die Taliban zurückgefallen.“

Monatsmagazin des Reservistenverbandes der Bundeswehr „Loyal“, Ausgabe 2/2016, Seite 20, 21

Pro Tag verlieren die afghanischen Sicherheitskräfte 62 Männer. Umgerechnet auf die deutschen Verhältnisse wären das bei ca. 3 Mal mehr Einwohnern in Deutschland über 160 Polizisten und Soldaten täglich, also im Jahr 58.400 Sicherheitskräfte!!!! Das wären ca. 1/3

tel der Bundeswehrsoldaten jährlich, nach 3 Jahren wären alle Bundeswehrsoldaten getötet und verwundet. Ein solcher Zustand soll nach dem Willen der Bundesregierung flüchtlingsrechtlich irrelevant sein? Das ist absurd.

6. Das Beispiel Kundus

Ursprünglich hieß es auch einmal, Kundus sei sicher. Kundus ist sowohl eine Provinz als auch der Name der Hauptstadt der Provinz. Dort befand sich seit 2003 ein Lager der deutschen Bundeswehr. Damals war es eine der ruhigsten Regionen am Hindukusch.

Thomas Wiegold, 08.10.2013, Es begann als Insel der Stabilität: 10 Jahre Bundeswehr in Kunduz, in: augengeradeaus.net/2013/10kunduz-zehn-jahre-bundeswehr/

Seit Beginn dieses Einsatzes verschlechterte sich die Gesamtsituation in Afghanistan auch typisch für ganz Afghanistan auch in Kundus immer weiter trotz bzw. wegen des Einsatzes des Militärs.

Am 28.09.2015 eroberten die Taliban die Hauptstadt Kundus. Sie eroberten das Polizei-Hauptquartier, das Gouverneursgebäude und die wichtigen Zufahrtsstraßen in Kundus. Die Taliban hissten ihre weiße Flagge im Stadtzentrum und entließen mehr als 600 Gefangene aus einem Gefängnis, die sich den Taliban bei den Kämpfen gegen die Polizei und der Armee anschlossen. Die Bewohner der Stadt verschanzten sich in ihren Häusern oder flohen.

n-tv, Islamisten erobern Provinzhauptstadt, „Regierung: Kundus fällt an Taliban“, 28.09.2015, unter Bezugnahme auf:

<http://www.n-tv.de/politik/Regierung-Kundus-faellt-an-Taliban-article16029526.html>

Tagesschau, Afghanistan „Hilfsorganistationen verlassen Kundus“, 06.10.2015, unter Bezugnahme auf:

www.tagesschau.de/ausland/kundus-171.html

bbc, Afghan Taliban attack: „Fierce clashes for control of Kunduz“, 02.10.2015, unter Bezugnahme auf:

<http://www.bbc.com/news/world-asia-34411278>

Damit fiel seit dem Sturz der Taliban im Oktober 2001 erstmals eine Provinzhauptstadt Afghanistans in die Hände der ehemaligen Machthaber. Die Taliban begingen in kürzester Zeit schwerste Verbrechen und errichteten so mit Morden an Zivilisten, Gruppenvergewaltigungen, Entführungen und dem Einsatz von Todesschwadronen in wenigen Tagen eine „Schreckensherrschaft“ in der Stadt.

Amnesty International. Bericht über schwerste Verbrechen der Taliban in Kundus und Stuttgarter Zeitung vom 1.10.2015

Seit dem 06.10.2015 startete die afghanische Armee eine Gegenoffensive. Durch die Kämpfe zwischen den Taliban und der afghanischen Armee brachen die Wasser und Stromversorgung in

weiten Teilen der Stadt zusammen und die Versorgung der Verletzten, Flüchtlingen und den Einwohnern wird durch fehlende Hilfsgüter erschwert.

Tagesschau, Afghanistan „Hilfsorganisationen verlassen Kundus“, 06.10.2015, unter Bezugnahme auf:
www.tagesschau.de/ausland/kundus-171.html

Auch die Hilfsorganisationen haben die Provinzhauptstadt Kundus verlassen. Obwohl die Hilfsorganisationen trotz der wiederkehrenden Gefechte zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung, versucht hatten, ihre Arbeit vor Ort fortzusetzen, zogen alle humanitären Organisationen seit dem Angriff vom 03.10.2015 auf eine Klinik der Ärzte ohne Grenzen ab.

Tagesschau, Afghanistan „Hilfsorganisationen verlassen Kundus“, 06.10.2015, unter Bezugnahme auf:
www.tagesschau.de/ausland/kundus-171.html
 International Federation for Human Rights „Kunduz airstrike: an independent investigation must be opened“, 05.10.2015, unter Bezugnahme auf:
www.fidh.org/en/region/asia/afghanistan/kunduz-airstrike-an-independent-investigation-must-be-opened
 Human Rights Watch: “US Airstrike Hits Kunduz Hospital”, 03.10.2015, unter Bezugnahme auf:
http://www.ecoi.net/local_link/312737/450913_de.html
 Amnesty International, Afghanistan: “Bombing of Kunduz hospital a deplorable loss of life that must be investigated”, 03.10.2015, unter Bezugnahme auf:
http://www.ecoi.net/local_link/312747/450923_de.html

Am 13.10.2015 verkünden die Taliban ihren Abzug aus der Stadt, um weitere zivile Opfer zu vermeiden.

7. Schutzalternative in Afghanistan?

Traditionell wurde sowohl in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes als auch in der Rechtsprechung immer wieder die **Stadt Kabul** als interne Schutzalternative gewertet. In den letzten Wochen habe ich mehrere Bescheide erhalten, in denen **jetzt auch die Städte Mazar-e-Sharif und Herat als interne Schutzalternative bezeichnet** und die Asylanträge mit dieser Argumentation abgelehnt wurden. Diese Städte seien ohne Gebietskontakt mit den Taliban per Flugzeug von Kabul aus zu erreichen.

Die Zumutbarkeit einer inländischen Schutzalternative ist nunmehr am Maßstab des Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG zu messen. Denn diese Vorschrift ist infolge Ablaufs der Umsetzungsfrist der Richtlinie am 10. Oktober 2006 (Art. 38 Abs. 1) unmittelbar anwendbar.

BVerwG, Urteil v. 01.02.2007 – 1 C 24.06 – InfAusIR 2007, 211; HessVGH, Urteil vom 11.12.2008 – 8 A 611/08.A –

Nach Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG muss beim internen Schutz die Existenzgrundlage aber so weit gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus; weiterhin offenbleiben kann, welche darüber hinausgehenden wirtschaftlichen und sozialen Standards erfüllt sein müssen (vgl. Urteil vom 29. Mai 2008 - BVerwG 10 C 11.07 - BVerwGE 131, 186 Rn. 35).

BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 – AsylMag 2013, 113; ZAR 2013, 297, EZAR NF 69 Nr. 19; InfAuslR 2013, 241

Dem im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG vorverfolgten Asylantragsteller kommt die Beweiserleichterung nach dieser Bestimmung auch bei der Prüfung zugute, ob für ihn im Gebiet einer internen Schutzalternative gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht.

BVerwG, Urt. vom 05.05.2009 - 10 C 21.08 -

Der UNHCR hat in den „UNHCR Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: ‚Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative‘ im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ ein detailliertes analytisches Rahmenwerk für die Bewertung einer internen Schutzalternative erstellt. Hiernach gelten als **Voraussetzungen (1) die Relevanz und (2) die Zumutbarkeit der vorgeschlagenen Schutzalternative.**

Im Rahmen des internen Schutz nach Art. 8 RL 2004/83/EG hat m.E. eine 3-stufige Prüfung zu erfolgen:

1. es ist zu prüfen, ob der Antragsteller ungefährdeten Zugang zum Ort des internen Schutzes hat,
2. dann ist zu prüfen, ob er dort vor dem Zugriff der Verfolger sicher ist und dort auch keinen ernsthaften Schaden erleidet oder ihm dort anderweitige Verfolgung droht und einer der in Art. 7 RL genannten Akteure effektiven Schutz bieten kann.
3. Schließlich ist zu prüfen, ob von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält (Zumutbarkeit).

1. Bei der Bewertung der Relevanz stellt der UNHCR **bezüglich Afghanistans** insbesondere auf zwei Punkte ab:

- (i) Den instabilen, wenig vorhersehbaren Charakter des bewaffneten Konflikts in Afghanistan in Hinblick auf die Identifizierung potenzieller Neuansiedlungsgebiete, die dauerhaft sicher sind und
- (ii) die Tatsache, dass das vorgeschlagene Gebiet einer Schutzalternative praktisch, sicher und legal Weg für die Person erreichbar sein muss.

Zum letztgenannten Punkt gehört eine Bewertung der konkreten Aussichten auf einen sicheren Zugang zum vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet unter Berücksichtigung von Risiken im Zusammenhang mit dem im ganzen Land weit verbreiteten Einsatz von improvisierten Sprengkör-

pern und Landminen, Angriffen und auf den Straßen ausgetragenen Kämpfen und der von regierungsfeindlichen Akteuren aufgezwungenen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Zivilisten.

Nach Auffassung von UNHCR existiert in den vom aktiven Konflikt betroffenen Gebieten unabhängig davon, von wem die Verfolgung ausgeht, keine interne Schutzalternative.

Wenn die Verfolgung von regierungsfeindlichen Akteuren ausgeht, muss berücksichtigt werden, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Akteure den Antragsteller im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet verfolgen. Angesichts des geografisch großen Wirkungsradius der regierungsfeindlichen Kräfte existiert für Personen, die durch solche Gruppen verfolgt werden, keine sinnvolle interne Schutzalternative. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Taliban, das Haqqani-Netzwerk und die Hezb-e-Islami Hekmatyar sowie andere bewaffnete Gruppierungen die operativen Kapazitäten haben, Angriffe in allen Teilen des Landes auszuführen, darunter auch in solchen Gebieten, die nicht von den regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, wie anhand des Beispiels von öffentlichkeitswirksamen Anschlägen in urbanen Gebieten, die sich unter der Kontrolle regierungsfreundlicher Kräfte befinden, ersichtlich wird.

In Fällen, in denen der Antragsteller möglicherweise einer weiteren Gefahr durch Verfolgung oder ernsthaften Schaden durch regierungsfeindliche Kräfte im vorgeschlagenen Gebiet der Neuansiedlung ausgesetzt ist, muss die aufgrund von ineffektiver Regierungsführung und einem hohen Maß an Korruption eingeschränkte Fähigkeit des Staates, Schutz zu bieten, berücksichtigt werden.

Bei Personen wie Frauen, Kindern und LGBTI-Personen, die aufgrund schädlicher traditioneller Bräuche und religiöser Normen mit Verfolgungshandlungscharakter Schaden befürchten, muss die Unterstützung derartiger Bräuche und Normen durch große Teile der Gesellschaft und durch mächtige konservative Elemente auf allen Ebenen des Staates als Faktor berücksichtigt werden, der der Relevanz einer internen Schutzalternative entgegensteht.

2. Die Zumutbarkeit der internen Fluchtalternative muss nach UNHCR auf **Einzelfallbasis** untersucht werden, wobei die individuellen Umstände des Antragstellers einschließlich der Auswirkungen etwaiger in der Vergangenheit vorgekommener Verfolgung (**Vorverfolgung**) auf den Antragsteller berücksichtigt werden müssen. Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind die Sicherheitslage, die Achtung der Menschenrechte und die Möglichkeiten für das wirtschaftliche Überleben im vorgeschlagenen Gebiet.

Dabei kann die Existenz traditioneller Unterstützungsnetzwerke [von Angehörigen, erweiterter Familie oder ethnischer Gruppierung] nur dann als günstig für die Angemessenheit einer vorgeschlagenen internen Schutzalternative ausgelegt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Angehörigen der erweiterten Familie oder ethnischen Gruppe des Antragstellers willens und in der Lage sind, den Antragsteller in der Praxis tatsächlich zu unterstützen. Dabei sollten die schlechten Werte der Indikatoren für die humanitäre und entwicklungsbezogene Lage sowie die allgemeineren wirtschaftlichen Einschränkungen berücksichtigt werden, die große Teile der Bevölkerung betreffen. Zudem kann die Präsenz eines Mitglieds der ethnischen Gruppierung des Antragstellers im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet nicht für sich genommen als Beweis dafür gelten, dass der Antragsteller von sinnvoller Unterstützung durch solche Gemeinschaften profitieren kann, wenn keine bestimmten, bereits in der Vergangenheit hergestellten sozialen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und einzelnen Mitgliedern der betreffenden ethnischen Gruppe existieren.

Wenn es sich beim vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet um einen urbanen Raum handelt, in dem der Antragsteller keinen Zugang zu einer vorher ermittelten Unterkunft und zu Erwerbsmöglichkeiten hat, und in dem er nach vernünftigem Ermessen nicht auf ein sinnvolles Unterstüt-

zungsnetzwerk zurückgreifen kann, dann gerät der/die Antragsteller/in wahrscheinlich in eine mit anderen urbanen Binnenvertriebenen vergleichbare Situation. Für die Bewertung der Angemessenheit sollten daher auch der Anteil der Binnenvertriebenen im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet sowie die Lebensbedingungen der Binnenvertriebenen in diesem Gebiet berücksichtigt werden. Zu den in dieser Hinsicht relevanten Aspekten gehört die Tatsache, dass Binnenvertriebene als zu den schutzbedürftigsten Gruppen in Afghanistan gehörend gesehen werden und viele von ihnen sich außerhalb der Reichweite humanitärer Hilfsorganisationen befinden. Nach verfügbaren Informationen sind in urbanen Gebieten lebende Binnenvertriebene noch schutzbedürftiger als nicht vertriebene arme Stadtbewohner und insbesondere von Arbeitslosigkeit, beschränktem Zugang zu angemessener Unterkunft, beschränktem Zugang zu Wasser und sanitären Anlagen sowie von Lebensmittelunsicherheit betroffen.

Den besonderen Umständen unbegleiteter Kinder oder von ihrer Familie getrennter Kinder sowie den rechtlichen Verpflichtungen von Staaten gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes muss bei der Bewertung der Angemessenheit einer internen Schutzalternative Rechnung getragen werden.

Bei der Bewertung der Angemessenheit einer internen Schutzalternative für Menschen mit Behinderung muss die höhere Schutzbedürftigkeit dieser Personen in Afghanistan in Hinblick auf Ernährungsunsicherheit, fehlendem Zugang zu einer Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung und fehlendem Zugang zu grundlegenden Diensten, einschließlich angemessener Gesundheitsversorgung besonders sorgfältig berücksichtigt werden.

Im Licht der traditionellen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen sowie der niedrigen Beschäftigungsquote bei Frauen ist UNHCR der Ansicht, dass eine interne Schutzalternative für Frauen, die als ledige Familienvorstände nicht über männlichen Schutz verfügen, nicht angemessen ist, da diese Frauen auch in urbanen Gebieten kein Leben ohne unbillige Härte führen können.

UNHCR Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 06.08.2016, S. S. 82 ff.

Besteht eine begründete Furcht vor Verfolgung in einem bestimmten Landesteil, so muss hinsichtlich Flucht- oder Umsiedlungsalternativen die Fähigkeit und der Willen des Staates zur Schutzgewährung vor nicht-staatlichen Verfolgern beachtet werden. In Afghanistan geschieht Verfolgung durch lokale Anführer und bewaffnete Gruppen, die teils unter lokalem Schutz, teils auch unter landesweitem Schutz stehen. So genießen diese Verfolger in vielen Fällen Straffreiheit. Der Staat ist nicht in der Lage, vor nicht-staatlicher Verfolgung zu schützen. Die Verbindung lokaler Verfolger mit anderen Akteuren führt dazu, dass gefährdete Personen auch außerhalb des Einflussbereichs der lokalen Verfolger in Gefahr sind – dies schließt Kabul mit ein. **Gerade in einer Stadt wie Kabul**, welches im Nachbarschaften (gozars) unterteilt ist, obwohl die Menschen sich untereinander kennen, **bleibt das Risiko der Verfolgung bestehen**, weil Neuigkeiten über die Ankunft einer fremden Personen irgendwo aus dem Land sich schnell herum sprechen. Hinsichtlich von Fluchtalternativen ist zudem zu beachten, dass der alternativ in Erwägung gezogene Ort Anforderungen von Sicherheit, Menschenrechtsstandards und Möglichkeiten des ökonomischen Überlebens erfüllen muss, dass die Alternative demnach keine unbillige Härte darstellt. **In Afghanistan ist es sehr unwahrscheinlich, dass eine Person ohne unbillige Härte in eine Region zurückkehren kann, zu der sie keine wirksamen Verbindungen hat. Dies gilt auch für städtische Regionen des Landes.**

1. UNHCR's Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Afghan Asylum Seekers, December 2007, S. 79 f.
2. Refugee Documentation Center Ireland, legal aid board, Afghanistan- Researched and compiled by the Refugee Documentation Center Ireland on 4 March 2010, S. 3 über ecoi net

Die Lebensbedingungen sind landesweit schlecht. Das Risiko des Einzelnen, zu einem Opfer von Gewalt oder einer Menschenrechtsverletzung zu werden, ist überall – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung – gegeben. Ob eine Person sich einer möglichen Gefährdung durch ein Ausweichen im Land entziehen kann, hängt maßgeblich von dem Grad ihrer sozialen Vernetzung sowie von der Verwurzelung in Familienverband oder Ethnie ab. Aufgrund verschärfter Sicherheitslage, politischer Instabilität sowie wirtschaftlichen und sozialen Problemen hat sich die Zahl der Binnenflüchtlinge in den letzten Jahren nahezu verdoppelt (aktuell - 10.01.2012 -: 400.000).

Lagebericht AA vom 27.07.2010, S.29, vom 9.2.2011, S. 26, vom 10.1.2012 S. 23

Die Taliban unterhalten überall in Afghanistan, **selbst in der Hauptstadt Kabul**, Mordkommandos, um Spione und solche, die sie dafür halten, zu töten. Jeder, der in den Verdacht gerät, mit afghanischen Regierungsstellen, den Nato-Truppen oder der CIA zusammenzuarbeiten, wird liquidiert. Im ganzen Land und auch in Kabul sind viele solcher Fälle bekannt. Die Taliban haben dazu überall im Lande ihre „Spezialisten“ in Stellung gebracht. Die Taliban und ihre Verbündeten verfügen über ausreichend starke Kräfte, um selbst größere Angriffe gegen Regierungsstellen und zivile und militärische ausländische Einrichtungen durchzuführen, und erst recht, um missliebige Personen, die sie als „Spione“ und „Gottlose“ betrachten, nach Belieben zu liquidieren.

B e w e i s: Sachverständigengutachten vom 20.04.2011 und sachverständiges Zeugnis des Herrn Dr. Mostafa Danesch, Falkenburgstraße 25, 50935 Köln

Von regierungsfeindlichen Elementen kontrollierte Gebiete stehen nicht als interne Schutzalternative zur Verfügung. Dies gilt auch für diejenigen Gebiete, die von bewaffneten Auseinandersetzungen betroffen sind.

UNHCR, Stellungnahme zu Fragen der potentiellen Rückkehrgefährdung von jungen männlichen afghanischen Staatsangehörigen, August 2013, Seite 3;
UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan 06.08.2013 (engl.) S.73

Nach den o.g. Maßstäben und Tatsachen kommt kein interner Schutz in Afghanistan – auch nicht in Kabul - in Betracht. Dort gibt es

- weder einen funktionierenden Staat
- noch sonstige in Art. 7 RL genannte Organisationen,
- die effektiven Schutz leisten können.
- Auch ist dort kein Leben ohne Hunger, mit Unterkunft , ggf. ärztlicher Versorgung und sonstigem sozialen Existenzminimum gesichert bzw. gewährleistet ,
- der Staat gewährleistet keinen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen und Kriminalität und auch

- ein Zugang zu den nach der GFK gewährten Rechten ist nicht gewährleistet.

vgl. hierzu HessVGH, Urteil vom 11.12.2008 – 8 A 611/08.A –

Sowohl in Kabul als auch in anderen Städten Afghanistans bestehen Netzwerke der Taliban, auch wenn die Orte nicht im Hauptgebiet der bewaffneten Anschläge und Angriffe der Taliban gelegen sind (NdsOVG, U.v. 28.7.2014 - 9 LB 2/13 - juris Rn. 34). So berichtet die Schweizerische Flüchtlingshilfe, dass die Taliban über ein landesweit verzweigtes Netz an Informanten verfügen und damit beispielsweise auch in Kabul die Möglichkeit haben, Druck auszuüben, einzuschüchtern, zu entführen oder, zu töten. In Kabul überlappen sich dabei kriminelle Strukturen und Netzwerke von Aufständischen, wobei erstere oft im Auftrag der letzteren handeln. Mit Hilfe geheimer Absprachen zwischen Aufständischen und korrupten Regierungsmitarbeitern sind im Laufe der Jahre die kriminellen Netzwerke in Kabul und Umgebung immer stärker geworden. In Kooperation mit korrupten Beamten und kriminellen Netzwerken sowie durch Einschüchterungen haben Aufständische in und um Kabul Schattenregierungen aufgebaut (ausführlich hierzu Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 22. Juli 2014, Afghanistan: Sicherheit in Kabul, S. 4 ff.).

VG Augsburg, Urteil vom 03.11.2015 - Au 6 K 15.30373

8. Schutzalternative Stadt Kabul?

Attentate und bewaffnete Angriffe der Taliban finden in Kabul tagtäglich statt. Insgesamt ist die Lage in Kabul so unsicher, dass die ausländischen Militärs, Diplomaten, UN-Mitarbeiter usw. es nicht wagen, auf die Straße zu gehen. Ein weiteres Beispiel, das zeigt wie gefährlich die Angriffe der Taliban inzwischen für Kabul sind, ist der Angriff während der Friedens-Dschirga im Juni 2010 auf die Stammesversammlung mit ihren 1600 Delegierten. Zeitgleich mit der Eröffnungsrede von Präsident Karzai schlugen in unmittelbarer Nähe des Versammlungsorts Raketen ein. Dies zeigt, dass die Taliban trotz massiver Sicherheitsmaßnahmen, die die Stadt buchstäblich lahmlegten – die Straßen wurden im Umkreis von Kilometern gesperrt und kontrolliert – in der Lage waren, bis zum Versammlungsort vorzudringen und ihn mit Raketen und leichten Waffen – Panzerfäusten und Maschinengewehren – anzugreifen. **Die Taliban sind so stark, dass sie mitten in Kabul solche massiven Angriffe führen können.**

Sachverständigengutachten vom 20.04.2011 und sachverständiges Zeugnis des Herrn Dr. Mostafa Danesch, Falkenburgstraße 25, 50935 Köln

Die Taliban schleusen ihre Krieger aus dem Süden und Osten Afghanistans Tag für Tag nach Kabul ein. Es kommt fast täglich zu bewaffneten Angriffen der Taliban in Kabul. Die Taliban rekrutieren selbst in der Hauptstadt. Sie haben sogar in Kabul konzentrierte militärische Basen und auch Informationszentren aufgebaut. In Kabul kommt es häufig zu Fällen, in denen junge Männer getötet werden und Gerüchte wollen wissen, dass es sich um Racheakte der Taliban handle. Die Kabuler Kriminalpolizei bestätigt, dass in Kabul sehr häufig junge Männer „verschwinden“. Auf ihre Vermisstenanzeigen erhalten die Angehörigen bei der Polizei oft die Aus-

kunft, dann seien sie vermutlich von den Taliban entführt worden. Häufig werden Leichen von Verschwundenen in der Umgebung von Kabul gefunden.

Dr. Mostafa Danesch an OVG Niedersachsen vom 30.04.2013 zu - 8 LB 2/13 -; Dr. Mostafa Danesch an Hess. VGH vom 03.09.2013 zu - 8 A 119/12.A -

Für Kabul existieren keine genauen Statistiken über Menschen, die in den letzten vier Jahren in Folge militärischer Auseinandersetzungen oder terroristischer Anschläge getötet wurden. Die gesamten genannten Zahlen sind mit Vorsicht zu betrachten. Der Sprecher des „Bundesausschusses Friedensforschung“ in Berlin, Lühr Henken, erklärte auf einer Pressekonferenz des IPPNW am 18.05.2012, dass **nach Untersuchungen der renommierten britischen medizinischen Fachzeitschrift „Lancet“ von 2006 in Kriegen generell nie mehr als 20 % der zivilen Opfer erfasst würden. In Afghanistan erscheint nach Lühr Henken eher der Faktor 1:3 plausibel; d.h. es würden nur ein Drittel der zivilen Opfer erfasst.** In Afghanistan führen die ausländischen Militärmächte Nacht für Nacht ihre Razzien durch, d.h. sie greifen Häuser an, in denen sie Terroristen vermuten. Die ausländischen militärischen Führer haben kein Interesse daran, die Zahl der bei solchen Angriffen getöteten Zivilisten offiziell zu nennen, da sich darunter zahlreiche Unbeteiligte befinden. Erfahrungsgemäß geht bei der Nennung solcher Zahlen ein Aufschrei durch das Land, und auch Präsident Karsai hat die US-Amerikaner bereits häufig beschuldigt, in Afghanistan Unschuldige zu ermorden. Laut persönlichen Gesprächen mit zwei Personen (einem Soldaten und einem Übersetzer der US-Sondertruppen), die an solchen Razzien beteiligt waren, wurde bei dem geringsten Verdacht auf Widerstand scharf geschossen, um jedes Risiko zu vermeiden. Dabei seien sehr viele Menschen ums Leben gekommen, ohne dass man hätte feststellen können, ob sie Taliban gewesen seien. Man habe ihnen außerdem **befohlen, die Opferzahlen geheim zu halten**, da dies geheime, verdeckte Operationen gewesen seien. Ein Übersetzer der US-Armee in Afghanistan erklärte, beim kleinsten Verdacht auf Widerstand werde geschossen. Sie hätten jedoch Befehl, **die bei Razzien Getöteten als Taliban-Kombattanten zu bezeichnen**, auch wenn es Zivilisten seien. Auch in und um Kabul finden massive nächtliche Razzien statt. **Bei solchen Einsätzen getötete Zivilisten tauchen also selten in den offiziellen Statistiken auf. Dieses Vorgehen hat Methode.** Die Zahlen über zivile Opfer unterscheiden sich stark. **Zwei Beispiele: Im Jahr 2011 kamen bei einem Luftangriff der NATO in der Provinz Kunar 65 Menschen ums Leben. Während die Kabuler Regierung von ausschließlich zivilen Opfern des Luftangriffes sprach, behaupteten die US-Armee und die NATO, die Opfer seien ausschließlich Taliban-Kämpfer gewesen.** (Tagesspiegel, 30.09.2011) **Zweites Beispiel: Im Mai 2009 kamen bei einem Luftangriff der US-Armee in der Provinz Farah viele Menschen ums Leben. Die afghanische Regierung sprach von 150 getöteten Zivilisten. Die US-Armee sprach von insgesamt 95 Toten, darunter 20 bis 30 Zivilisten und 65 Taliban. Die UNO übernimmt für ihre Statistiken die Zahlen der US-Armee und der NATO. Auch die Deutschen verhalten sich nicht anders.** Selbst in der vertraulichen Unterrichtung des Parlaments' wurde bei einer Operation in der Provinz Baghlan im Juli 2013, an der die Deutschen beteiligt waren, der Abwurf der Bomben durch den Kampfjet, verschwiegen. **Die Zahlen der zivilen Opfer wird so künstlich gering gehalten.** Nach Recherchen vor Ort kann man in Kabul für die Jahre 2010 bis Mitte 2013 (nach offiziellen Angaben) von über 1500 zivilen Opfern ausgehen. Die reale Zahl ist weit größer. Geht man vom Verhältnis von Todesopfern und Verletzten in den offiziellen Berichten aus, muss man vermuten, dass die Zahl der Verletzten in die Tausende gehen dürfte. **Nur ein geringer Bruchteil der Verletzten begibt sich zur Behandlung in eine Klinik.** Für den Zeitraum 2010 bis Mitte 2013 wurde in nur zwei befragten Krankenhäusern allein

schon eine geschätzte Zahl von ca. 2500 verletzten Personen genannt. Da niemand genau weiß, wie viele Menschen heute in Kabul leben, und offiziellen Angaben zu Opferzahlen ungenau und geschönt sind, kann man das Verhältnis solcher Opfer zur Gesamteinwohnerzahl von Kabul nicht mit einer genauen Zahl benennen.

Dr. Mostafa Danesch an Hess. VGH vom 03.09.2013 zu - 8 A 119/12.A -

Der UNHCR weist ausdrücklich darauf hin, dass bewaffnete Gruppierungen wie die Taliban die operativen Kapazitäten haben, Angriffe in allen Teilen des Landes auszuführen und zwar auch in solchen Gebieten, die nicht von den regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, wie anhand des Beispiels von öffentlichkeitwirksamen Anschlägen in urbanen Gebieten, die sich unter der Kontrolle regierungsfreundlicher Kräfte befinden, ersichtlich werde. Wenn es den Taliban danach aktuell möglich ist, Anschläge komplexer Art selbst in Hochsicherheitszonen von Kabul durchzuführen, so sind sie umso weniger gehindert, körperliche Übergriffe auf einzelne Zivilpersonen in dieser Stadt wie auch in anderen Regionen Afghanistans vorzunehmen.

Vgl. UNHCR, UNHCR Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 06. August 2013, Seite 82; ferner Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 30.09.2013, Seite 11 und vom 05. Oktober 2014, Seiten 3 ff. und 7, 8.

Das OVG Niedersachsen hat in seinem [Urteil vom 28.07.2014 - 9 LB 2/13](#) Folgendes ausgeführt:

Das Auswärtige Amt hat in seiner amtlichen Auskunft vom 3. September 2013 bestätigt, dass in der Stadt Kabul Netzwerke der Taliban bestehen und die Taliban auch über die Möglichkeit verfügten, Nachforschungen zum Verbleib von Personen anzustellen, die sich in ihrer Heimatregion einer Zwangsrekrutierung entzogen hätten; dies sei auch in Einzelfällen bereits vorgekommen. Amnesty International hat sich dahingehend geäußert, es könne sicher nicht ausgeschlossen werden, dass eine Person, die sich einer Zwangsrekrutierung durch die Taliban verweigert habe, nach der Abschiebung Opfer einer Racheaktion der Taliban werde, da die Taliban teils sehr gut vernetzt seien. Ausführlich geäußert hat sich der Sachverständige Dr. Danesch. In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 30. April 2013 heißt es, dass es für die Taliban ein Leichtes sei, aus den umliegenden Provinzen unkontrolliert in die Hauptstadt Kabul einzusickern. Täglich seien Tausende von Paschtunen in traditioneller Tracht in die Hauptstadt unterwegs, und weder die afghanische Polizei noch die Armeekräfte ausländischer Truppen seien in der Lage, diese massenhaften Bewegungen zu kontrollieren, um etwa Taliban festzusetzen. Er sei aufgrund von Recherchen, die er selbst vor Ort angestellt sowie durch Informanten habe durchführen lassen, zu der Überzeugung gelangt, dass die Taliban sogar in Kabul selbst konzentrierte militärische Basen und auch Informationszentren aufgebaut hätten, um ihre militärischen Aktionen in der Hauptstadt zu koordinieren. Ihm seien mehrere Fälle von Asylbewerbern sowie von Binnenflüchtlings bekannt, die von den Taliban zwangsrekrutiert werden sollten. Sie seien nach ihrer Abschiebung bzw. Flucht nach Kabul dort von den Taliban erneut bedroht worden und seien deshalb wieder landesintern oder nach Europa geflüchtet. Seine Informanten in Afghanistan würden berichten, dass es häufig zu Fällen komme, in denen junge Männer getötet würden oder einfach verschwinden und Gerüchte wissen wollten, dass es sich um Racheakte der Taliban handele. Auch die Kabuler Kriminalpolizei habe seinen Informanten bestätigt, dass Racheaktionen der Taliban nicht selten seien. Er müsse aufgrund der ihm bekannt gewordenen Fälle davon ausgehen, dass die

Taliban mindestens in der Lage seien, viele der Personen, die eine Zwangsrekrutierung abgelehnt hätten, zu finden. Eine Person, die - wie der Kläger - aus einer Region im näheren Umkreis von Kabul stamme und einem paschtunischen Stamm angehöre, sei in Kabul für die Taliban leichter zu identifizieren als jemand, der aus einem nicht-paschtunischen Volk stamme. Für einen Mann aus einem Dorf in der Provinz Nangarhar bestehe eine größere Gefahr, in Kabul entdeckt zu werden, da aus dieser Region viele Menschen nach Kabul ziehen und den Taliban auch Informationen liefern würden. Nach seiner Überzeugung würden sich hunderte Taliban-Krieger gerade aus der Provinz Nangarhar in Kabul aufhalten, die durch Zufall oder auch gezielt Personen wie den Kläger aufspüren und identifizieren könnten. Aufgrund der starken Präsenz von Taliban aus seiner Heimatregion sei die Gefahr also groß, dass eine Person wie der Kläger erkannt und identifiziert werden könne, ohne dass man dies exakt in Prozenten beziffern könnte. Aufgrund der Einschätzung des Gutachters Dr. Danesch, dass sich in Kabul hunderte Taliban aus der Heimatregion des Klägers aufhalten, geht der Senat aber davon aus, dass für den Kläger zumindest das tatsächliche Risiko besteht, durch Zufall in Kabul von den Taliban entdeckt und identifiziert zu werden. Zu einer anderen Bewertung der Gefahrenprognose sieht der Senat sich auch nicht dadurch veranlasst, dass die Stadt Kabul nach Schätzungen ca. 3,5 bis 4 Millionen Einwohner hat und der Kläger somit möglicherweise in der Anonymität dieser Großstadt "untertauchen" und sich vor den Taliban versteckt halten könnte. Zum einen ist der Kläger mittellos und damit nicht frei in seiner Entscheidung, wo er sich in Kabul aufhalten und insbesondere wohnen wird, zumal in den afghanischen Städten wie Kabul die Versorgung mit Wohnraum zu einem angemessenen Preis schwierig ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.01.2012, S. 27). Der Senat muss daher davon ausgehen, dass der Kläger bei einem Verbleib in Kabul voraussichtlich zunächst keine Alternative dazu haben wird, in einem der Flüchtlingslager, die rund um Kabul entstanden sind, unterzukommen. Diese sind von überschaubarer Größe als die Gesamtstadt Kabul, auch wenn die offizielle Angabe, dass dort etwa 35.000 Menschen leben, angezweifelt wird (vgl. Dr. Danesch an den Hess. VGH vom 3.9.2013, S. 6). Hinzu kommt, dass der Kläger darauf angewiesen sein wird, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeitskraft zu bestreiten. In Afghanistan liegt die soziale Absicherung traditionell bei den Familien und Stammesverbänden; insbesondere ist die Fürsprache eines Familien-, Stammes- oder Clanzugehörigen häufig eine wichtige Voraussetzung für die Vermittlung eines Arbeitsplatzes (UNHCR an das OVG Reinl.-Pfalz vom 11.11.2011, S. 11; Dr. Lutze an das OVG Rheinl.-Pfalz vom 08.06.2011 zu 6 A 11048/10.OVG, S. 11). Das bedeutet, dass der Kläger, der nach seinen Angaben über keine besondere berufliche Qualifikation verfügt und in Afghanistan vor seiner Ausreise als Bauarbeiter tätig war, voraussichtlich darauf angewiesen sein wird, Kontakt mit Stammesangehörigen aus seiner Heimatregion zu suchen, um eine Erwerbsmöglichkeit zu finden. Hierdurch steigt jedoch für ihn auch das Risiko, dass sich seine Rückkehr nach Kabul zu den Taliban, die aus seiner Heimatregion stammen, "herumspricht" und er dadurch entdeckt wird. Schließlich hat der Senat bei der Bewertung der Gefahrenprognose auch zu berücksichtigen, dass dem Kläger bei einer Entdeckung durch die Taliban der Tod droht.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.07.2014 - 9 LB 2/13

9.Schutzalternative Herat?

Einem afghanischen Staatsangehörigen (aus Herat), der Einbrecher erkannt hat und diese namentlich benennen kann, ist von menschenrechtswidriger Behandlung oder Folter durch diese bedroht

und die Polizei kann ihm nicht helfen. Deshalb liegt das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz vor.

BAMF, Bescheid vom 24.11.2010 - 5419014-423 -

Einer Person (aus Herat) , die, weil sie als wohlhabend gilt, bereits einmal entführt worden ist, droht bei Rückkehr nach Afghanistan die konkrete Gefahr, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden. Daher ist Abschiebungsschutz nach § 60 II AufenthG wegen Entführung und Vermutung weiterer Entführungen mit Gelderpressung zu gewähren.

VG Osnabrück Urt. v. 19.12.2011 – 5 A 352/10 - , AsylMag 2012, 110; und Urt. v. 19.12.2011 – 5 A 353/10 -

In Herat (Afghanistan) besteht für Angehörige der Zivilbevölkerung eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben im Rahmen eines international oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gem. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG. In dem Urteil des VG Wiesbaden vom 23.3.2012 heißt es u.a.:

....Die Sicherheitslage hat sich in Afghanistan in den letzten Monaten noch einmal wesentlich verschlechtert. In der Presse wird nahezu täglich über Attentate berichtet, bei denen eine große Opferzahl zu beklagen ist oder sich Ausländer unter den Opfern befinden. Es ist zu vermuten, dass es tatsächlich zu einer weit größeren Anzahl von Attentaten und Anschlägen in Afghanistan kommt.Die Lage in Afghanistan ist jedenfalls seit 2008 bis in das Jahr 2011 hinein den Voraussetzungen für die Annahme eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entsprechend "unverändert weder sicher noch stabil" (so Lagebericht AA v. 09.02.2011, S. 13) und dieses gilt auch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Es teilt insbesondere die Beurteilung des HessVGH (Urteil v. 25.08.2011 - 8 A 1659/10.A, S. 22 ff. d. aml. Umdrucks, auf die das erkennende Gericht Bezug nimmt), dass die in diesem Lagebericht aufgeführten Anzeichen einer positiven Veränderung in Afghanistan sehr zweifelhaft erscheinen und eher eine sich verschlechternde Sicherheitslage zu verzeichnen ist (so auch VG Gießen, Urteil v. 20.06.2011 - 2 K 499/11.GI.A, S. 4 u. 7 ff. unter Auswertung zahlreicher Informationsquellen, auf die vorliegend ebenfalls ausdrücklich Bezug genommen wird). Dabei hält das erkennende Gericht den zunehmenden Drohneneinsatz der USA, die nach wie vor mit brutalen Mitteln versuchte und durchgesetzte Zwangsrekrutierung junger Männer mit damit verbundener Drangsalierung ihrer Familien und Heimatdörfer durch die Taliban sowie die Gefahren, die von Landminen ausgehen, für besonders problematisch.....

Ausweislich des "Afghanistan: Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 23.08.2011" hat sich die Sicherheitslage 2010 und in der ersten Hälfte 2011 erneut dramatisch verschlechtert. Die Anschläge haben 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 64 % zugenommen. Im Juni 2010 wurden laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in der Provinz Herat so viele Anschläge verzeichnet wie kaum je. Als besorgniserregend wird dies deshalb eingestuft, weil u. a. auch Herat zu den Regionen gehört, die im Juli 2011 von den ISAF den afghanischen Sicherheitskräften übergeben wurden. Bei diesen besteht aber ein hohes Risiko, dass sie zu regierungsfeindlichen Gruppierungen überlaufen.

VG Wiesbaden, Urteil vom 23.03.2012 - 7 K 85/12.WI.A - ; Urteil vom 13.10.2011 -7 K 97/11.WI.A)-

Mit Bescheiden des BAMF vom 12.3.2012 – 5510408 – 423 – und vom 12.3.2012 – 5510472 – 423 – wurden Minderjährigen aus Herat wegen Verfolgung durch Kriminelle im Hinblick auf ihre reiche Familie als Flüchtlinge anerkannt.

Der Kläger war von einer nach § 60 Abs. 1 AufenthG erheblichen Verfolgung bedroht. Er ist aus Furcht vor weiteren lebensgefährlichen Attacken von Herat ausgereist, die von wirkmächtigen Personen aus dem Polizeiapparat ausgegangen sind, nachdem er zu den Todesumständen seines vielleicht ermordeten Vaters recherchiert hatte. Er wurde in Herat von Polizeibeamten, ehemaligen Kollegen seines verstorbenen Vaters, bedroht und schließlich sogar mit Sprengmitteln angegriffen, nachdem er versucht hatte herauszufinden, ob sein Vater als mit Personalangelegenheiten befasster und wahrscheinlich hochrangiger Polizist umgebracht worden war, weil er sich gegen Korruption im Polizeiapparat eingesetzt hat.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe hat in ihrem Update zur Sicherheitslage in Afghanistan vom 03.09.2012 überzeugend ausgeführt, dass es (selbst) den Taliban praktisch überall in Afghanistan möglich sei, gesuchte Personen aufzufinden. Demgemäß wird dies erst recht den Angehörigen der Polizei möglich sein, die schon vor der Ausreise des Klägers dafür gesorgt haben, dass er angegriffen und ernsthaft verletzt worden ist. [...]

VG Braunschweig, Urteil vom 10.01.2013 - 1 A 16/11

Für einen jungen Mann ohne abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung und ohne familiären Rückhalt, der im Iran aufgewachsen ist, besteht in Afghanistan eine erhebliche, konkrete Gefahr, da davon auszugehen ist, dass er nicht in der Lage sein wird, sein Existenzminimum sicherzustellen. Es liegt demnach ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Die Versorgungslage ist in Afghanistan, auch in Kabul und in Herat, derartig schlecht, dass täglich Menschen verhungern bzw. in Folge Unternährung an Krankheiten sterben. Hinsichtlich einer allgemein schlechten Versorgungslage kann eine extreme Gefahrensituation im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur dann angenommen werden, wenn der Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation gerät, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann. Eine extreme Gefahrenlage besteht auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde. Diese Voraussetzungen sind im Falle des Antragstellers gegeben.

BAMF, Bescheid vom 25.06.2013 - 5507542-423

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund einer Verfolgung wegen des Geschlechts zu. Vor allem in der Region Herat schränkt ein ausgeprägter traditioneller Verhaltenskodex Frauen und Mädchen in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit besonders stark ein. Entsprechend der untergeordneten Stellung der Frauen in Afghanistan ist häusliche Gewalt in Form von Schlägen und Misshandlungen weit verbreitet. Bei etwa 60 % der in Afghanistan geschlossenen Ehen soll es sich um Kinderehen handeln. Unter Zwang sollen bis zu 80 % aller Ehen eingegangen werden. Die Flucht vor einer Zwangsverheiratung kann Auslöser für einen Ehrenmord sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 10. Januar 2012, S. 22; BAMF, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, April 2010, S. 29 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, "Afghanistan: Situation von Waisenmädchen", 24. November 2011, S. 1 f., und "Iran: Zwangsheirat ei-

ner afghanischen Minderjährigen", 7. Februar 2013, S. 4). Zufluchtsmöglichkeiten für Frauen, die vor geschlechtsspezifischer Verfolgung wie häuslicher Gewalt oder drohender Zwangs- bzw. Kinderverheiratung fliehen, sind nur beschränkt verfügbar. Überhaupt begrenzt die prekäre Sicherheitslage in Afghanistan vor allem für Frauen und Kinder den Zugang zu sozialen Einrichtungen. Die Mehrheit der Frauen hat zudem kaum Zugang zu Gerichten und juristischer Unterstützung. Frauen, die sich gegen Verletzungen ihrer Rechte wehren, sehen sich Vertretern des Staates gegenüber, die häufig nicht in der Lage oder aufgrund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt sind, diese Rechte zu schützen (vgl. BAMF, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, April 2010, S. 25 ff.).

VG Göttingen, Urteil vom 19.11.2013 - 4 A 127/11

Den Klägern steht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistans zu, da sie subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG sind. Sie sind nahe Angehörige einer Person, die von einer mächtigen, verfeindeten Familie bedroht wurde, nachdem sie als Hebamme bei einer Geburt mithalf, bei der eine der Familie angehörende Frau verstarb. Da die Kläger nur in Herat Verwandte haben, ist davon auszugehen, dass sie als mögliche Ernährer der Familie darauf angewiesen sind, sich bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in ihre Herkunftsregion, mithin nach Herat zu begeben, um zur Existenzsicherung die Unterstützung der dort lebenden Verwandten in Anspruch zu nehmen. Für diese Region ist jedoch davon auszugehen, dass die Familie des getöteten Mädchens die Möglichkeit hat, von einer Rückkehr der Familie zu erfahren und eine etwaige Rache ihnen gegenüber auszuüben, vor der die örtliche Polizei sie nicht schützen kann.

VG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.2014 - 18 K 1934/13.A

Im Fall des Klägers liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, da er in Herat, Afghanistan mit dem Tode bedroht wird. Die Großfamilie des Klägers wird in Herat für die Hinrichtung des Entführers eines nahen Angehörigen verantwortlich gemacht und deshalb von Angehörigen der Familie des Entführers mit dem Tod bedroht. Die Polizei in Herat ist sehr wohl schutzwilling und offenbar auch in der Lage, die Familie effektiv zu beschützen, solange sie das Haus nicht verlässt. Dies ist jedoch kein Dauerzustand. Irgendwann hätte die Familie das Haus wieder verlassen müssen, allein schon, damit das Familieneinkommen sichergestellt wird. Gleiches gilt auch für den Fall der Rückkehr der Familie nach Herat. Angesichts der weit verbreiteten Gewaltbereitschaft und der Verbreitung von Schusswaffen in Afghanistan geht das Gericht davon aus, dass in diesem Fall das Leben des Klägers und der übrigen Familienangehörigen einer erheblichen konkreten Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt sein wird.

VG Gießen, Urteil vom 29.04.2014 - 2 K 1310/13.GI.A

Der Klägerin droht im Fall der Rückkehr in ihre Heimatstadt Herat eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, deren Identität westlich geprägt ist. Die Klägerin hat sich eine westliche Lebensweise angeeignet, die auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht. Sie lebte nur bis zu ihrem sechsten oder siebten Lebensjahr in Afghanistan. Während ihres anschließenden zehn Jahre langen Aufenthalts im Iran verfolgte sie bereits einen weniger konservativen Lebensstil als er in Afghanistan üblich war. Im Alter von 16 Jahren reiste die Klägerin sodann in die Bundesrepublik

Deutschland ein, wo sie seit nunmehr sechs Jahren lebt. Hier hat sie die maßgebend prägende Zeit als Jugendliche und junge Erwachsene verbracht und ist zu einer selbstbewussten, durchsetzungsstarken und emanzipierten Persönlichkeit herangewachsen.

Mit ihrem westlich geprägten Verhalten würde die Klägerin im Fall der Rückkehr in ihre Heimatstadt Herat unweigerlich auffallen und wäre mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtspezifischen Gewaltakten, Belästigungen und Diskriminierungen ausgesetzt, die in ihrer Kumulation einer schweren Menschenrechtsverletzung gleichkämen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu befürchten, dass afghanische Frauen in der Region Herat in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit aufgrund eines ausgeprägt traditionellen Verhaltenskodex besonders stark eingeschränkt sind (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.1.2012, S. 22). [...] Auch der afghanische Staat würde der Klägerin im Fall der Rückkehr keinen Schutz gegen die ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung bieten. Nach § 3c Nr. 3 in Verbindung mit § 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG kann Schutz vor Verfolgung vom Staat nur geboten werden, sofern dieser willens und in der Lage ist, einen wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz im Sinne des § 3d Abs. 2 AsylVfG zu bieten. Die afghanischen staatlichen Akteure aller drei Gewalten sind jedoch entweder nicht in der Lage oder auf Grund tradiertter Wertevorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 14; Amnesty International, Their lives on the line: women human rights defenders under attack in Afghanistan, Apr. 2015, S. 59; UN General Assembly, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Mission to Afghanistan, 12.5.2015, S. 17). [...]

OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.09.2015 - 9 LB 20/14 (= ASYLMAGAZIN 11/2015, S. 274 ff.)

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist derzeit sehr prekär. In 20 Provinzen des Landes wird gekämpft. In diesen Provinzen stehen die meisten Distrikte unter der Kontrolle der Taliban. Die Taliban machen weiter Geländegewinne mit massiven Angriffen auf die Vororte der Großstädte wie Kabul, Herat, Mazar-e Sharif. Es finden immer wieder Selbstmordanschläge, Raketenangriffe und Geiselnahmen seitens der Taliban statt. Bei jedem Angriff der Taliban sind Dutzende Opfer unter den Zivilisten zu verzeichnen. Aufgrund der derzeitigen unsicheren Lage sind auch die Drogenmafia und andere Banden aktiv geworden, weil sie keine Hindernisse seitens der Behörden fürchten. [...] Die Sicherheitslage ist auch in den Großstädten nicht als stabil zu bezeichnen. Die afghanische Flüchtlingsbehörde und der UNHCR appellieren in den letzten Monaten an die Gastländer der afghanischen Flüchtlinge, sie möglichst nicht zu zwingen, nach Afghanistan zurückzukehren. Als Grund gibt der afghanische Flüchtlingsminister an, dass der afghanische Staat die Flüchtlinge nicht integrieren kann und es die Sicherheitslage ihnen derzeit nicht erlaubt, die Rückkehrer adäquat zu versorgen.

Gutachten des länderkundigen Sachverständigen vom 20.07.2015 in: Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.09.2015, W171 1436506-1,

Der Kläger hat Anspruch darauf, dass die Beklagte ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gewährt. Im Jahr 2006 kam es anlässlich des Ashura-Festes zu massiven Übergriffen auf den Großvater und Onkel des Klägers, die einen religiös motivierten Hintergrund hatten und im Rahmen größerer Unruhen, die zwischen Sunniten und Schiiten in Herat stattfanden, passiert waren. [...] Im Jahr 2010 kam es zu neuerlichen Drohgebärden und Angriffe auf seinen Vater und

ihn, die schließlich zur Flucht des Klägers führten. Hierbei ging es den Erpressern und Angreifern maßgeblich um das Erzielen einer beträchtlichen Geldzahlung und die Angriffe dienten zur Durchsetzung ihrer Erpressung.

Bezüglich der Frage des Vorliegens einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist es nach weit verbreiteter Auffassung in der Rechtsprechung gemäß § 4 Abs. 3, § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht schon ausreichend, wenn für den Betroffenen in dem relevanten Gebiet keine Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, sondern erst dann, wenn von ihm auch vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, NVwZ 2013, S. 1167; Bay. BGH, Beschluss vom 05.03.2014 - Az.: 13 A ZB 13.303807 - [juris]; OVG Nordrhein Westfalen, Urteil vom 26.08.2014 - Az.: 13 A 2998/11.A - [juris]). Das dort aufgestellte Zumutbarkeitskriterium geht über das Fehlen einer existentiellen Notlage im Rahmen der analogen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinaus und erfordert jeweils eine Prüfung des Einzelfalles. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzung; je schwerwiegender diese ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen (OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.07.2014 - 9 LB 2/13 - m.w.N.). Da im Falle des Aufspürens des Klägers durch die um ihren "Erpressungserlös" gebrachten Verfolger dem Kläger schwerste Nachteile bis hin zur Tötung drohen, sind hier nur sehr geringe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Nach alledem ist auch bezogen auf obige Ausführungen vom Vorliegen einer landesweiten Gefährdung auszugehen. [...]

VG Gießen, Urteil vom 27.01.2016 - 2 K 3674/14.GI.A

Im Vergleich zur Lage im November 2007 hat sich die Situation in Afghanistan schon 2008 weiter verschlechtert. **Unsicheres Gebiet** (im Sinne von starken Kampfhandlungen) **im Westen des Landes sind nunmehr auch :**

die gesamte Provinz Herat mit Ausnahme der Stadt Herat

UNHCR Berlin vom 18.06.2008, Die Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes

Entführungen von Afghanen sind am Hindukusch täglich Routine. Hunderte, wenn nicht Tausende, so die Schätzungen, sind zur Zeit in der Hand von Entführern. Diese als Entführungsindustrie bezeichnete Sparte der Kriminalität hat in den vergangenen Jahren überall in Afghanistan dramatische Ausmaße angenommen. So setzten in Herat im Westen des Landes im Frühjahr 2008 fast alle Ärzte die Arbeit aus. Die Mediziner streikten quasi gegen Entführungen – immer wieder waren ihre Kinder gekidnappt worden, da die Kriminellen auf hohe Lösegeldsummen spekulierten. Im Sommer 2007 waren zwei deutsche Ingenieure verschleppt worden, einer von ihnen wurde bei der Flucht getötet. Im Dezember 2007 entführten Unbekannte den deutschen Schreiner Harald Kleber in Herat, da sie sich ein hohes Lösegeld versprachen. Vieles spricht dafür, dass er nicht mehr am Leben ist.

Matthias Gebauer, **Entführung in Afghanistan**, spiegel online 6.8.2008, 14:23 Uhr

Die Gefährdung des Einzelnen, zu einem Opfer von Gewalt oder einer Menschenrechtsverletzung zu werden ist im gesamten Land gegeben.

Lagebericht AA vom 03.02.2009, S. 23

Zu beachten ist eine deutliche Zunahme von Entführungen, hauptsächlich afghanischer Staatsangehöriger, zumeist mit allgemein-kriminellem Hintergrund zwecks Erpressung von Lösegeld. Diese Gefahr betrifft auch Rückkehrer, wenn ihnen ausreichende finanzielle Mittel für einen Freikauf unterstellt werden.

Lagebericht AA vom 03.02.2009, S. 13

Die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle in Herat steigt seit 2006 an. Hierbei handelte es sich auch um Raubüberfälle und Entführungen. Bei den letztgenannten Vorfällen kann oft nicht eindeutig zwischen kriminellen Handlungen und solchen im Zusammenhang mit dem Konflikt unterschieden werden. Die Interessen organisierter Banden und der Aufständischen überschneiden sich häufig. So haben etwa die im Drogengeschäft tätigen Gruppen ein ebenso großes Interesse an einer schwachen staatlichen Ordnung wie die Taliban.

Kooperation Asylwesen , Deutschland – Österreich – Schweiz, Sicherheitslage in Afghanistan , Vergleich dreier Provinzen (Balkh, Herat und Kabul) durch die drei Partnerbehörden Deutschlands Österreich und der Schweiz vom Juni 2010, S. 16; SFH – Schweizerische Flüchtlingshilfe (Alexandra Geiser): Afghanistan: Sicherheitslage in Herat, 05.05.2010.

Auch 2010 kam es zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen in der Provinz Herat. Dabei handelte es sich um Anschläge, Attentate, Raubüberfälle, Entführungen, Gefechte zwischen Regierungsgegnern und internationalen oder afghanischen Sicherheitskräften aber auch zwischen rivalisierenden Gruppen bzw. Milizen. Die meisten Vorfälle, die mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan in Zusammenhang gebracht werden können, ereigneten sich außerhalb der Stadt Herat.

Kooperation Asylwesen , Deutschland – Österreich – Schweiz, Sicherheitslage in Afghanistan , Vergleich dreier Provinzen (Balkh, Herat und Kabul) durch die drei Partnerbehörden Deutschlands Österreich und der Schweiz vom Juni 2010, S. 17

Die Kriminalitätsrate ist hoch. Es kommt relativ oft zu Raubüberfällen und Entführungen, insbesondere von lokalen Geschäftsleuten oder Mitarbeitern von Nichtregierungsorganisationen. Gezielte Attentate mit Feuerwaffen oder Handgranaten im Rahmen krimineller Auseinandersetzungen kommen ebenfalls vor.

Kooperation Asylwesen , Deutschland – Österreich – Schweiz, Sicherheitslage in Afghanistan , Vergleich dreier Provinzen (Balkh, Herat und Kabul) durch die drei Partnerbehörden Deutschlands Österreich und der Schweiz vom Juni 2010, S. 18: Vgl. die Zusammenstellung von Ereignissen in den ANSO-Reports 2010, http://www.afgnso.org/index_files/Page548.htm, Zugriff 27.5.2010

Die Provinzen Kabul, Herat und Mazar-e-Sharif verfügen über ein städtisches Zentrum (Kabul ist die größte, Herat die drittgrößte und Mazar-e-Sharif die viertgrößte Stadt Afghanistans) mit einer ähnlichen Problemstellung, der Verschmelzung der kriminellen und der aufständischen Aktivitäten. So dienen die Erträge aus dem Drogenhandel und Lösegelder aus Entführungen zum Teil direkt der Finanzierung des Aufstandes.

Kooperation Asylwesen , Deutschland – Österreich – Schweiz, Sicherheitslage in Afghanistan , Vergleich dreier Provinzen (Balkh, Herat und Kabul) durch die drei Partnerbehörden Deutschlands Österreich und der Schweiz vom Juni 2010, S. 27

Die Anzahl politisch und kriminell motivierter Entführungen von Mitarbeitern von Nichtregierungsorganisationen (NGO) durch bewaffnete nicht-staatliche Gruppierungen hat sich im Laufe des Jahres 2010 deutlich erhöht.

UNHCR Guidelines 17.12.2010 , S. 13 ; During July 2010, at least 11 NGO staff were abducted in Farayab, Wardak, Baghlan and Herat provinces; at the time of the ANSO report, all but two had been released unharmed due to local community intervention; see *The ANSO Report: 16-31 July 2010*, 2010, [http://www.afgnso.org/2010/THE%20ANSO%20REPORT%20\(16-31%20July%202010\).pdf](http://www.afgnso.org/2010/THE%20ANSO%20REPORT%20(16-31%20July%202010).pdf) . ;

In den ersten neun Monaten des Jahres 2010 stieg die Anzahl von NGO Entführungen um 60 Prozent im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2009. Die Beweggründe für die Entführung von NGO-Mitarbeitern umfassen Berichten zufolge: Einschüchterungen bezüglich Religion, Politik und der Zusammenarbeit mit Militär- bzw. Regierungspersonal, sowie persönliche Streitigkeiten und Lösegelderpressung.

UNHCR Guidelines 17.12.2010 , S. 13 ; ANSO, *ANSO Quarterly Data Report: Q3.2010*, 1 January 2010-30 September 2010, pp. 7-8, <http://www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/db900sid/JALR-8A9DLQ>.

Bei einem Doppelanschlag in der westafghanischen Provinz Herat sind am 18.8.2011 mindestens 23 Zivilisten getötet und 8 weitere verletzt worden.

dpa vom 18.8.2011 aus AI Afghanistan, Info Pressespiegel Okt. 2011, 68f

Die Asylbehörden in Belgien schätzen die Situation in der Provinz Herat so ein, dass der erforderliche Grad willkürlicher Gewalt i.S.v. Art. 15 c QRL erreicht ist und gewähren entsprechend Schutz.

UNHCR, Endlich in Sicherheit?, Die wichtigsten Erkenntnisse aus der UNHCR-Studie zum Schutz vor willkürlicher Gewalt nach Art. 15 (c) der Qualifikationsrichtlinie in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, Beilage zum Asylmagazin 12/2011, S. 8

Die zwölf Provinzen mit den insgesamt meisten Sicherheitsvorfällen im Jahr 2012 (mehr als 640) waren Helmand, Kandahar und Urusgan (südliche Region), Ghazni, Paktika und Chost (südöstli-

che Region), Nangarhar und Kunar (östliche Region), Herat und Farah (westliche Region) und Kabul und Wardak (Zentralregion).

UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 6. August 2013, S. 20

Die deutsche Nachrichten-Website Spiegel Online geht im Jänner 2014 wie folgt auf die Sicherheitslage in der Provinz Herat ein: „Herat liegt im Westen Afghanistans, an der Grenze zu Iran. In der Provinz war es bisher vergleichsweise ruhig, allerdings hat sich die Sicherheitslage in den vergangenen Monaten deutlich verschlechtert. Entführt werden in der Regel eher reiche Geschäftsleute und ihre Angehörigen. Im April hatten die radikalislamischen Taliban in Kandahar eine Gruppe von Minenräumern verschleppt und nach einer Woche wieder freigelassen.“ (Spiegel Online, 21. Jänner 2014)

Die US-amerikanische Tageszeitung New York Times (NYT) berichtet in einem etwas älteren Artikel vom September 2013 über einen Angriff der Taliban auf das US-amerikanische Konsulat in der Stadt Herat, bei dem sieben Personen getötet und 20 weitere verletzt worden seien. Wie der Artikel weiters anführt, habe sich in den vergangenen Monaten in Herat, einem Gebiet, das lange für seine reiche Geschichte und, bis vor kurzem, seine relative Stabilität, bekannt gewesen sei, besonders viel Gewalt ereignet. Im Juli 2013 sei der Bruder des afghanischen Sicherheitschefs in einem Distrikt, der an die Provinzhauptstadt Herat angrenze, erschossen worden. Im darauffolgenden August hätten Aufständische neun Bauarbeiter und einen Polizisten außerhalb der Provinzhauptstadt getötet, außerdem seien Tage später sechs Ingenieure, die an einem Straßenprojekt in der Provinz gearbeitet hätten, hingerichtet worden. Darüber hinaus seien Anfang September 2013 bei gewaltsamen Protesten vor dem iranischen Konsulat in der Stadt Herat ein Demonstrant erschossen und zwei weitere verletzt worden. Laut einigen ExpertInnen trage der Umstand, dass Afghanistan an den Iran grenze, zur schlechten Sicherheitslage bei. So würden Aktivitäten, die im Iran geplant würden, in Herat ausgeführt werden, da der Iran versuche, Einfluss auf seinen Nachbarn zu nehmen. Einem in Kabul ansässigen Sicherheitsexperten zufolge würde auch ein Anstieg des Banditentums und hinzukommende Spannungen zwischen Politikern zu der Wahrnehmung führen, dass sich die Sicherheitslage in Herat verschlechtere.

Pajhwok Afghan News (PAN) schreibt im Jänner 2014, dass Kandidatinnen zur Provinzratswahl mitgeteilt hätten, dass sie aus Angst vor Angriffen nicht in die Distrikte der Provinz Herat reisen könnten, um dort Wahlkampf zu betreiben. Den Kandidatinnen zufolge würden Frauen in der Stadt Herat oftmals von Aufständischen und unbekanntem Bewaffneten angegriffen, außerdem lasse die Polizei Personen, die wegen aufständischer Aktivitäten verhaftet worden seien nach der Festnahme wieder frei. Eine Kandidatin habe angegeben, dass ihr Wahlkampf auf die Stadt Herat beschränkt bleibe, sollte es den Sicherheitskräften nicht gelingen, die Sicherheit in den Distrikten zu verbessern. Die Sicherheitslage in den Distrikten habe unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit in der Stadt Herat. Eine andere Kandidatin habe ebenfalls mitgeteilt, dass sie aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht in die Distrikte und abgelegenen Gebiete der Provinz reisen könne.

RFE/RL erwähnt im Juli 2014, dass Bewaffnete auf Motorrädern zwei Armeeeoffiziere in der Stadt Herat erschossen hätten.

BBC News schreibt im Juli 2014, dass laut offiziellen Angaben Bewaffnete auf einem Motorrad zwei Finninnen, die für eine christliche Hilfsorganisation gearbeitet hätten, in der Stadt Herat erschossen hätten.

Wie Radio Freies Europa / Radio Liberty (RFE/RL) in einem Artikel vom Juni 2014 anführt, hätten Bewaffnete auf einem Motorrad in der Stadt Herat das Feuer auf ein Fahrzeug mit afghanischen Armeeingehörigen eröffnet und dabei zwei Armeeeoffiziere getötet und drei weitere verletzt.

Die internationale katholische NGO Jesuit Refugee Service (JRS) hat im Juni 2014 bestätigt, dass der Leiter der Organisation in Afghanistan von unbekanntem Männern in der Nähe der Stadt Herat entführt worden sei.

Die internationale Nachrichtenagentur Agence France-Presse (AFP) berichtet im Mai 2014, dass laut offiziellen Angaben zwei US-amerikanische Staatsangehörige bei einem Angriff auf ein Fahrzeug des US-Konsulats in der Stadt Herat leicht verletzt worden seien. Dem Polizeichef des Distrikts Enjeel zufolge sei das Fahrzeug auf dem Weg zum Flughafen in Herat von einem unbekanntem Mann auf einem Motorrad mit einem Granatwerfer beschossen worden. Fünf Tage zuvor hätten Aufständische das indische Konsulat in der Stadt Herat angegriffen, seien jedoch von Sicherheitskräften zurückgeschlagen worden. Dabei seien mindestens zwei Polizisten verletzt worden.

ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Aktuelle Sicherheitslage in der Provinz Herat [a-8852], 16 September 2014 (available at ecoi.net)

Das US Department of State (USDOS) beschreibt zum Jahr 2014, dass Herat neben Helmand, Kandahar, Nangarhar, Ghazni, Kunar und Kunduz die Provinz mit der höchsten Anzahl gewalttätiger Übergriffe gegen Zivilisten, afghanische und internationale Sicherheitskräfte war. In verschiedenen Berichten wird vor allem auf die schlechte Sicherheitslage im Distrikt Shindand und entlang der Strassen hingewiesen. [...] Zudem ist ersichtlich, dass es in der Stadt Herat und der Umgebung von Herat zu einer Häufung von sicherheitsrelevanten Vorfällen kam: Nachdem in Herat Entführungen und Anschläge auf Geschäftsleute, Regierungsangehörige und Sicherheitsdienste zugenommen haben, entließ der neue afghanische Präsident Ashraf Ghani im Dezember 2014 den Gouverneur, alle Polizeichefs der Distrikte, die meisten Distriktgouverneure, den Staatsanwalt und andere Beamte der Provinz Herat. Ghani meinte, dass Herat oberflächlich betrachtet als stabile Provinz gesehen werde, es handle sich jedoch um «einen Vulkan vor dem Ausbruch». Zuvor hatten Zivilisten in Herat demonstriert, um auf die prekäre Situation aufmerksam zu machen. Zwischen 2007 und 2013 kam es in Herat und in der unmittelbaren Umgebung der Stadt unter anderem zu Anschlägen, Tötungen, Leichenfunden, Explosionen oder Handgranatanschlägen. Das European Asylum Support Office (EASO) bezieht sich auf die Zusammenstellung eines westlichen Sicherheitsexperten, der eine Liste sicherheitsrelevanter Vorkommnisse zwischen Januar und Oktober 2014 in Herat erstellt hatte. Er verzeichnet für diese Zeitspanne 756 Vorfälle in der Provinz Herat, darunter Entführungen, bewaffnete Zusammenstöße, Tötungen, versuchte Tötungen, Einschüchterungen oder Explosionen. Bereits an zweiter Stelle ist der Distrikt Herat mit der Hauptstadt Herat mit 104 Vorfällen. Fabrizio Foschini vom Afghanistan Analysts Network machte im Juli 2015 darauf aufmerksam, dass sich die Sicherheitslage in verschiedenen Gebieten in der Provinz Herat und auch in stadtnahen Gebieten verschlechtert hat. In westlichen Medien wird hauptsächlich über Anschläge gegen internationale Akteure in der Stadt Herat berichtet. Im Juli 2014 wurden zwei finnische Mitarbeiterinnen einer Hilfsorganisation im Zentrum von Herat erschossen. Im Mai 2014 attackierten regierungsfeindliche Militante das indische Konsulat in Herat, im Februar 2014 wurden zwei Wahlhelfer in Herat getötet und im Sep-

tember 2013 kamen bei einem Anschlag auf das US-Konsulat 10 Personen ums Leben, 30 wurden verletzt.

Schweizer Flüchtlingshilfe, Länderanalyse, Afghanistan: Sicherheitssituation in Herat von Alexandra Geiser, 25.08.2015, S. 4 ff.

Im Dezember 2014 wurde Herat Ziel mehrerer Autobombenanschläge. Zu Beginn von 2015 stieg die bewaffnete Gewalt in den umliegenden Dörfern von Herat an. Ende Februar 2015 berichtete Tolo News von einem Anstieg der Gewalt in Herat mit 45 Toten sowohl durch einen Anstieg der Kriminalität als auch durch interne Konflikte. Im Februar 2015 wurde bei einer Bombenexplosion eines Lastwagens in Herat City ein Kind verletzt. Im Juli 2015 wurden drei Schülerinnen auf dem Schulweg mit Säure besprüht und über 90 Schuljungen erkrankten aufgrund einer Vergiftung im April 2015.

EASO Country of Origin Information Report Afghanistan, Security Situation Update, Januar 2016

In Herat gab es allein im Zeitraum von Januar bis Anfang September 2015 drei Giftgasangriffe der Taliban auf Schulen in der Stadt Herat, darunter das Lyce Farhad und das Lyce Istaqal in der Stadt Herat. Hunderte von Kindern, insbesondere Mädchen wurden dabei verletzt.

Meldung der IB Times vom 04.09.2015

In den westlichen Provinzen Herat und Farah starben am 09.01.16 bei Angriffen auf Kontrollposten der Armee sechs Soldaten und acht Angreifer.

BAMF, Briefing Notes vom 15. Februar 2016

10. Schutzalternative Mazar-e Sharif?

Mazar-e-Sharif ist die Hauptstadt des gleichnamigen afghanischen Distrikts in der Provinz Balkh und die viertgrößte Stadt in Afghanistan. Die Stadt hat ca. 267.000 Einwohner.

Wikipedia unter Masar-e-Scharif

Die Einwohnerzahl von Mazar-e-Sharif entspricht der Einwohnerzahl zwischen Wiesbaden und Gelsenkirchen. Die Stadt ist also nicht sehr groß und kleiner als Bonn.

Die Ablehnung zehntausender afghanischer Asylbewerber in Deutschland und ggf. in der EU mit Hinweis auf eine angebliche Sicherheit in Mazar bedeutet in der Konsequenz zehntausende von Afghanen auf die Stadt Mazar zu verweisen bzw. sie dorthin zu schicken. Für eine Stadt dieser Größe ist dies nicht verkraftbar.

Wie bei der Stadt Kundus ist auch in der Nähe von Mazar eine Bundeswehreinheit stationiert. Im Falle der Stadt Kundus hat dies nichts genutzt, denn die Taliban haben diese

Stadt am 28.09.2015 kurzfristig überrannt bzw. erobert und viele Menschen und Oppositionelle getötet. Die Einwohnerzahl der Stadt Kundus liegt noch leicht über derjenigen der Stadt Mazar-e-Sharif.

Ein Kläger dessen Vater kriminelle Aktivitäten aufgedeckt hat und der daher in seiner Heimatstadt Mazar-i-Sharif das Ziel von Racheakten krimineller Gruppierungen zu werden droht, , droht im Falle seiner Rückkehr eine individuelle, erhebliche konkrete Gefahr im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

VG Würzburg, Urteil vom 9.12.2013, W 1 K 12.30353

ACCORD gibt in der Anfragebeantwortung zu Afghanistan: „Sicherheitslage in Mazar-e-Sharif“ vom 09.04.2015 Folgendes an:

- Nach einem Bericht der Deutschen Welle vom 05.09.2014 sind die Taliban-Kämpfer seit dem Sommer 2014 verstärkt zu offenen militärischen Operationen übergegangen, um Regierungseinrichtungen anzugreifen und Bezirke unter ihre Kontrolle zu bekommen. In fast allen 34 Provinzen des Landes werde derzeit gekämpft. Gleichzeitig setzen die Taliban weiter Selbstmordattentäter und versteckte Bomben ein. So wurden vor kurzem in Mazar-e-Sharif drei afghanische Sicherheitskräfte bei dem Versuch getötet, an einem Fahrrad angebrachte Sprengsätze zu entschärfen. Noch vor zwei Jahren waren solche Anschläge eine Seltenheit im Stadtgebiet.
- Die Frankfurter Allgemeine Zeitung schreibt am 18.09.2014, dass die Journalistin Palwasha Tokhi zwei Monate nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan am helllichten Tage in Sichtweite der berühmten blauen Moschee im belebten Stadtzentrum am Eingang ihres Hauses in Mazar-e-Sharif erstochen wurde. Das Opfer wurde gezielt unter einem Vorwand an die Tür gelockt. Frau Tokhi hatte bis 2012 vier Jahre lang im Bundeswehrlager Camp Mamal in Mazar gearbeitet. Für Journalisten ist die Provinzhauptstadt seit Jahren ein schwieriges Pflaster. Kritische Berichterstattung gibt es kaum und Medienvertreter werden eingeschüchtert. In einem Urteil des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts vom 19.03.2015 - W 188 1416532-1 finden sich folgende Informationen aus dem Gutachten eines nicht näher genannten Sachverständigen für Afghanistan vom September 2014, in dem es heißt: „Auch in relativ sicheren Gegenden wie Mazar-e-Sharif ... hat sich die Sicherheitslage weiter verschlechtert. Die Taliban verunsichern diese Gebiete, indem sie verstärkt Selbstmord- und Bombenanschläge verüben. Dabei kommen auch dutzende Zivilisten ums Leben. Diese schlechte Sicherheitslage hat in Afghanistan dazu geführt, dass sich auch die ohnehin schlechte Wirtschaftslage verschlechtert hat, die Arbeitslosenquote beträgt fast 70 % (die UN schätzt dies auf 50 %).“
- Edinburgh International (EI), ein Unternehmen für globales Risikomanagement mit Sitz in Dubai und London, das laut eigenen Angaben weltweit mehr als 1.500 MitarbeiterInnen beschäftigt, schreibt in einem wöchentlichen Kurzbericht zur Sicherheitslage in Afghanistan vom 4. Dezember 2014 (EI, 4. Dezember 2014), dass rund um das regionale Zentrum Mazar-i Scharif und in den angrenzenden Distrikten der Provinz Balch die bewaffneten Angriffe zunehmen. Derartige Angriffe zielten fast ausschließlich auf nationale Sicherheitskräfte ab, aber vereinzelt Bombenanschläge in den größeren Städten der Provinz würden auch zivile Ziele treffen, was eine indirekte Bedrohung für die vielen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sein könne, die in Mazar-i Scharif angesiedelt seien. Am 28. November 2014 seien vier örtliche EinwohnerInnen in der Stadt bei

einem Sprengstoffanschlag schwer verletzt worden. Bei diesem Anschlag habe es sich um den dritten derartigen versuchten Bombenanschlag innerhalb der letzten zwei Monate gehandelt. Außerdem seien in Masar-i Scharif und im Gebiet der Provinz vier örtliche nationale Bedienstete entführt worden:

- Im Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) zur Sicherheitslage in Afghanistan vom Jänner 2015 (EASO, Jänner 2015, S. 137) wird ein westlicher Sicherheitsbeauftragter („western security official“) anonym zitiert, dem zufolge im Zeitraum von Jänner bis 31. Oktober 2014 in der Provinz Balch 212 sicherheitsrelevante Vorfälle berichtet worden seien. Die volatilsten Distrikte seien Tschimtal, Masar-i Scharif und Tschahar Bolak gewesen.

Im Folgenden findet sich eine Auswahl konkreter sicherheitsrelevanter Ereignisse in Mazar-e-Sharif seit Juni 2014 (chronologisch absteigend):

Im Juni 2010 investierte das US-State Department 80 Mio. US-Dollar in ein Gebäude in Mazar-e-Sharif, welches das zwischenzeitlich geschlossene Konsulat in Herat ersetzen sollte. Das neue Gebäude in Mazir-e-Sharif wurde aber wegen Sicherheitsbedenken aufgegeben und nie bezogen.

Congressional Research Service: Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, Kenneth Katzman, 17.02.2016, S.12

Auf BBC Monitoring findet sich die Zusammenfassung einer Nachrichtensendung des afghanischen Senders Paiwastoon Radio vom 30. März 2015. Darin wird erwähnt, dass nach Angaben lokaler Sicherheitskräfte unbekannte Bewaffnete einen Angestellten des Außenministeriums in Masar-i Scharif erschossen hätten.

Die afghanische Online-Zeitung Khaama Press (KP) berichtet im November 2014, dass bei einer Explosion in Masar-i Scharif mindestens vier ZivilistInnen verletzt worden seien:

Arab News, eine saudi-arabische englischsprachige Tageszeitung, berichtet im Oktober 2014, dass zwei bewaffnete Kämpfer der Taliban in Polizeiuniformen das Hauptquartier der Polizei in Masar-i Scharif angegriffen hätten, wobei nach Angaben lokaler Beamter zwei Personen getötet und mindestens 18 verletzt worden seien:

Die unabhängige afghanische Nachrichtenagentur Pajhwok Afghan News (PAN) führt in einem Artikel vom September 2014 aus, dass vier ZivilistInnen in Masar-i Scharif bei einer Bombenexplosion verletzt worden seien:

Der afghanische Nachrichtensender Tolo News erwähnt im September 2014, dass mindestens zwei Mitarbeiter des afghanischen Geheimdienstes in Masar-i Scharif getötet worden seien.

KP berichtet im Juli 2014, dass bei einer schweren Explosion in Masar-i Scharif mindestens ein Kind getötet und zwei ZivilistInnen verwundet worden seien:

PAN erwähnt im Juli 2014, dass bei einer Explosion vor einem Markt in Masar-i Scharif mindestens zwei ZivilistInnen getötet und neun weitere verletzt worden seien:

Radio Free Europe/Radio Liberty (RFE/RL) berichtet im Juni 2014, dass drei Personen getötet und drei verletzt worden seien, als Bewaffnete, die Polizeiuniformen getragen hätten, den Konvoi des Gouverneurs der Provinz Paktia angegriffen hätten, der von Masar-i Scharif nach Kabul unterwegs gewesen sei. Der Vorfall habe sich am Stadtrand von Masar-i Scharif ereignet:

Im Juni 2014 berichtet PAN, dass 16 Personen bei einer Explosion vor dem Ali-Mausoleum in Masar-i Scharif verletzt worden seien.

Edinburgh International (EI) erwähnt im Juni 2014, dass eine unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung 600 Meter von der deutschen Botschaft entfernt im Zentrum von Masar-i Scharif explodiert sei und eine Person verletzt habe:

Am 09.04.2015 stürmten die Taliban in der Innenstadt von Mazar den Gebäudekomplex des Provinzberufungsgerichts. Bei den Gefechten wurden 14 Menschen getötet und fast 70 Menschen verletzt.

1. tagesschau.de vom 09.04.2015
2. UNAMA, Afghanistan Midyear Report 2015, Protection Of Civilians In Armed Conflict, August 2015, S. 55

Bei einem Bombenanschlag in Mazar-e Sharif, der Hauptstadt von Balkh, starben [am 28.10.2015] mindestens neun Menschen.

BAMF, Briefing Notes, 2.11.2015

Im Januar 2016 griffen Bewaffnete das indische Konsulat in Mazar an und versuchten das Konsulat zu stürmen und lieferten sich Kämpfe mit den Sicherheitskräften.

1. Die Welt vom 03.01.2016
2. Report of the Secretary-General, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 07.03.2016, S. 8

Bei einem Selbstmordattentat in Mazar wurden im Februar 2016 drei Soldaten getötet und 18 Menschen verletzt.

Bericht von Pajhwok vom 08.02.2016

Rechtsanwalt Gunter Christ